



Satzung

Fassung auf der Grundlage der Jahreshauptversammlung vom 03.09.1991 in Verbindung mit den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung vom 09.06.1999, 06.06.2013 und vom 13.06.2019

Satzung des Vereins „Prinzengarde der Stadt Mönchengladbach e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Prinzengarde der Stadt Mönchengladbach e. V.“. Die Prinzengarde setzt die Tradition der im Jahre 1934 gegründeten „Prinzengarde Rotgrau der Stadt M. Gladbach“ fort; sie war Mitglied der „Großen Gladbacher Karnevalsgesellschaft e. V.“ Insbesondere wird auf die Urkunde Nr. 0307/1980 des Notars Dr. jur. Günther Nonnenmühlen, insbesondere Ziffer 11 hingewiesen.

Die Vereinsfarben sind Rot – Grau.

2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Mönchengladbach.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des rheinischen Brauchtums, insbesondere des Mönchengladbacher Karnevals. Aufgabe des Vereins ist hierbei auch die Begleitung des Mönchengladbacher Prinzenpaares. Außerdem kann der Verein andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke durch Spenden an entsprechende Vereine oder Einrichtungen unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen muss der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) unterzeichnet werden. Der/die gesetzliche(n) Vertreter haften neben dem Minderjährigen gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
2. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Uniformierte Mitglieder
 - b) Allgemeine Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder (näheres regelt § 8 Ziffer 12 e der Satzung)
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch einfachen mehrheitlichen Beschluss, wobei er die Durchführung eines Hospitantenjahres beschließen kann. Er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung über den Antrag schriftlich mit.
4. Hospitanten haben vor ihrer Aufnahme ein Hospitantenjahr zu absolvieren, welches mit einer Karnevalssession identisch ist. Danach erfolgt die Aufnahme in der sich anschließenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss in geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die uniformierten Vereinsmitglieder. Bei 1/3 Gegenstimmen der Stimmberechtigten ist die Aufnahme abgelehnt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Tod;
2. durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist;
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand nicht ab, hat er binnen einer Frist von weiteren 14 Tagen den Vorgang an den Ehrenrat abzugeben. Dieser entscheidet unter Einhaltung einer Bearbeitungszeit von einem Monat ab seiner Anrufung und nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Die Entscheidung des Ehrenrates ist nicht mehr angreifbar. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ist ausgeschlossen;
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Diese kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes angeordnet werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen berechtigten Geldforderungen des Vereins im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist eine durch den Verein zur Verfügung gestellte Uniform zurückzugeben.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Allgemeine Mitglieder und uniformierte Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 31. März des Jahres.

5. Der Vorstand kann in berechtigten Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragt.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Eine Stimmberechtigung entfällt, wenn am Vortag der Mitgliederversammlung ein Rückstand von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen besteht. Der Zeitpunkt ist der Eingang auf dem Konto der Prinzengarde der Stadt Mönchengladbach e. V. am Vortag der Mitgliederversammlung um 12.00 Uhr. Die Übertragung von Stimmrechten auf Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsschreiben sind allen Mitgliedern zuzusenden. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat unter anderem folgende Punkte zu enthalten:
 - a) den Jahresbericht;
 - b) den Kassenbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern sowie deren Stellvertreter, von denen keiner dem Vorstand angehören darf;
 - f) gegebenenfalls Wahl des Ehrenrates;
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
 - h) gegebenenfalls Satzungsänderungen;
 - i) Anträge;
 - j) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übergeben werden.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens drei der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder die Satzung dies vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer der Versammlung können Gäste zugelassen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja – und Nein – Stimmen.
11. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Präsidenten
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Kommandanten
- g) dem Rittmeister
- h) dem Presseoffizier
- i) dem Feldmeister
- j) dem Tanzmeister
- k) dem Jugendbeauftragten

als geborenes Mitglied gehört dem Vorstand auch der von der Prinzengarde der Stadt Mönchengladbach gestellte Adjutant des Prinzenpaares an.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind allein der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur uniformierte Mitglieder und allgemeine Mitglieder werden.
4. Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Bei den Wahlen zum Kommandanten, Rittmeister, Feldmeister und Tanzmeister sind lediglich die uniformierten Mitglieder stimmberechtigt. Auch hier ist Wiederwahl zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger, der das Amt des Ausgeschiedenen dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausübt. Ist durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die gesetzliche Vertretung gemäß § 26 BGB (§ 8 Ziffer 2 der Satzung) nicht mehr gewährleistet, hat der Restvorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
8. Alle Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand kann für die uniformierten Mitglieder eine Dienstordnung erlassen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, unter ihnen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Präsident anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in einer einberufenen Vorstandssitzung durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen sind in der Regel vom Schriftführer unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von möglichst einer Woche einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
12. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung hierfür;
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Die ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht;
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Generalappellmeistern und Pulvermeistern. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Nichtmitglieder werden durch ihre Ernennung zum Ehrenmitglied, Generalappellmeister oder Pulvermeister keine Mitglieder des Vereins.

§ 9 Ehrenrat

1. Der Verein hat einen Ehrenrat. Aufgabe des Ehrenrates ist es zum einen, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern einerseits und dem Vorstand andererseits zu schlichten. Im Übrigen ist es auch Aufgabe des Ehrenrates, Streitigkeiten der Mitglieder des Vereins untereinander zu schlichten, wenn diese Streitigkeiten vereinsbezogen sind.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören müssen und kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Stellvertreter, welche in der Reihenfolge ihres Lebensalters an die Stelle eines anderen Ehrenratsmitgliedes treten, falls dieses selbst im Streit befangen ist.

3. der Ehrenrat wird tätig:
- a) gemäß § 4 Ziffer 3 dieser Satzung;
 - b) wenn der Vorstand ihn unter Angabe von Gründen einberuft;
 - c) wenn ein Mitglied beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung des Ehrenrates beantragt und der Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang eines solchen Antrages die bestehenden Streitigkeiten selbst geschlichtet hat. Der Vorstand hat dann die Sache unverzüglich an den Ehrenrat weiterzugeben.

Der Ehrenrat ist gehalten, die an ihn herangetragene Angelegenheit zügig zu behandeln. Er hat die Beteiligten anzuhören; er kann, wenn er es für erforderlich hält, weitere Ermittlungen anstellen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Ehrenrates führt das an Lebensjahren älteste Mitglied.

4. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann sowohl vom Vorstand als auch aus dem Kreis der Mitglieder gestellt werden. Alle Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Bei Anträgen aus dem Mitgliederkreis bedürfen diese der Unterschrift von wenigstens 10 Mitgliedern.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen ihrem vollen Wortlaut nach mit den Einladungen zur Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Ein auf Auflösung gerichteter Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden und von mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Eine auf Auflösung gerichtete außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur bei Anwesenheit von mindestens 9/10 der Stimmberechtigten und mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereines an die Stadt Mönchengladbach zu übertragen mit der Auflage, es für steuerbegünstigtes Brauchtum zu verwenden oder einem gemeinnützlichen Zweck zuzuführen.